

Bericht und Antrag

der

Kommission des Nationalrathes über die aargauische Judenfrage.

(Vom 27. Juli 1863.)

Tit.!

Die Kommission, welche Sie mit der Begutachtung der Botschaft des Bundesrathes über die aargauische Judenfrage beauftragten, hat die Ehre, Ihnen mit ihrem Bericht folgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme der vom 2. und 3. Juli 1863 datirten Beschwerden aargauischer Israeliten gegen die Vollziehung des Gesetzes des Kantons Aargau vom 27. Juni 1863, betreffend ihre öffentlichen Rechtsverhältnisse;

nach Einsichtnahme der Botschaft des Bundesrathes vom 17. Juli 1863;

nach Einsichtnahme, in Beziehung auf die politischen Rechte der aargauischen Israeliten, des Bundesbeschlusses vom 24. September 1856, und, bezüglich ihres Bürgerrechtes, des aargauischen Gesetzes vom 15. Mai 1862, der Artikel 43 und 56 der Bundesverfassung, so wie des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 über die Heimathlosigkeit,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, für die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 24. September 1856 gegenüber den jüngsten Schlussnahmen des aargauischen Grossen Rathes, betreffend die Israeliten, zu sorgen.

2. Der Bundesrath wird ferner eingeladen, zu untersuchen, ob nicht den aargauischen Israeliten durch das Gesetz des Kantons Aargau vom 15. Mai 1862 das dortige Bürgerrecht in vollgültiger und unwiderruflicher Weise zugesichert worden sei, und bejahendenfalls dafür zu sorgen, daß ihnen dieses ungeschmälert erhalten bleibe, verneinendenfalls aber die Frage ihrer Einbürgerung, gemäß Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 über die Heimathlosigkeit, im Auge zu behalten.

Diese Anträge weichen nur unbedeutend von den bundesrätlichen ab. Gegenüber den Petitionen vom 2. und 3. Juli d. J., womit die aargauischen Israeliten verlangen,

- 1) als Bürger, gemäß dem aargauischen Gesetz vom 15. Mai 1862, anerkannt;
- 2) nöthigenfalls aber durch neue Verfügungen in der einen oder andern Bürgergemeinde des Kantons Aargau eingebürgert, und
- 3) im Genuße der vom Bunde gewährleisteten Rechte geschützt zu werden,

hat Ihre Kommission, in Uebereinstimmung hierin mit dem Bundesrathe, in erster Linie sich fragen müssen, welches die Rechte und die Stellung der aargauischen Israeliten, abgesehen von den Kantonsgesetzen von 1862 und 1863, seien, und bis auf welchen Punkt diese dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1856 entsprechen.

Dieser Beschluß lautet:

„ Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

„nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes über die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Israeliten, vom 26. März 1856,

„in Betrachtung:

„daß nach Art. 48 der Bundesverfassung die Kantone in der Gesetzgebung über die Verhältnisse der nicht kantonsangehörigen Israeliten unabhängig sind, so weit dadurch nicht Rechte angetastet werden, die allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession durch die Bundesverfassung gewährleistet sind;

„daß hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Ausnahmsgesetze der Kantone über die Israeliten die Art. 29 und 42 der Bundesverfassung anzuwenden sind, in dem Sinne, daß den schweizerischen Israeliten gleich wie andern Schweizerbürgern das Recht des freien Kaufs der im Art. 29 bezeichneten Gegenstände zustehe und dieselben zur Ausübung der politischen Rechte im Heimaths-, beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien,

b e s c h l i e ß t:

„Der Bundesrath ist beauftragt, bei vorkommenden Fällen der Bundesverfassung im Sinne der vorangehenden Erwägungen Vollziehung zu verschaffen.“

Er räumt den schweizerischen Israeliten das Recht ein, im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft die im Art. 29 der Bundesverfassung bezeichneten Gegenstände frei zu kaufen und zu verkaufen, ein Recht, welches

nicht mehr in Frage steht, und ferner gewährt jener Beschluß ihnen die Ausübung der politischen Rechte in ihrem Heimath- und Niederlassungskanton.

Wenn die aargauischen Israeliten also zur Ausübung der politischen Rechte im Aargau zugelassen sein sollen, so muß ihre Eigenschaft als Schweizer und Angehörige des Kantons Aargau konstatirt sein, mit andern Worten: die aargauischen Israeliten müssen wirklich aargauische Israeliten und somit Schweizer sein. Wir bedauern, weder in den Akten, noch in dem Berichte des Bundesrathes ganz genaue Angaben über diese Frage gefunden zu haben, für deren Lösung es nicht ohne Interesse gewesen wäre, das Geschichtliche der Niederlassung der Juden im Aargau und der rechtlichen Stellung, welche ihnen dort nach und nach verliehen worden sein muß, zu kennen. Darum haben wir uns nicht zu dem Antrage veranlaßt gefunden, dem Bundesrath so bestimmte Weisungen zu ertheilen, wie er sie im §. 1 seines Beschluswurfes verlangt, und dadurch erklärt sich die Verschiedenheit zwischen demselben und dem §. 1 unserer Anträge.

Dagegen erscheint uns der §. 2 des bundesrätlichen Entwurfes ungenügend, und wir beantragen dessen Vervollständigung durch die Einladung an den Bundesrath, zu untersuchen, ob das Bürgerrecht, welches das Gesetz vom 15. Mai 1862 den aargauischen Israeliten verleiht, ihnen nicht in rechtsgültiger und unwiderrüflicher Weise gegeben sei.

Uns scheint außer Zweifel zu stehen, daß nach mehr als 200jähriger Niederlassung im Kanton Aargau und nachdem ihre Einbürgerung schon im Jahr 1805 durch die Regierung vorgeschlagen worden, die aargauischen Israeliten selbst bei der für sie am wenigsten günstigen Anschauung als Heimathlose betrachtet werden müssen, welche nach den Bestimmungen von 1850 über das Heimathlosenwesen Anspruch auf das aargauische Kantons- und Ortsbürgerrecht haben.

Wir gehen aber noch weiter und fragen, ob ihnen dieses Kantons- und Ortsbürgerrecht nicht bereits in unwiderrüflicher Weise durch das Gesetz vom 15. Mai 1862 verliehen sei. Wir fragen, ob Angesichts des Art. 43 der Bundesverfassung, nach welchem „kein Kanton einen Bürger „des Bürgerrechts verlustig erklären darf“, und des Art. 56, welcher bestimmt: „die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die „Maßregeln zur Verhinderung zur Entstehung neuer Heimathloser sind „Gegenstand der Bundesgesetzgebung“. Wir fragen, ob Angesichts dieser beiden Artikel Aargau durch das Gesetz vom 27. Juni 1863 seine Israeliten des Bürgerrechts verlustig erklären konnte, das ihnen das Gesetz vom 15. Mai 1862 verliehen hatte. Ob Aargau durch die Aufhebung dieses letztern Gesetzes Leute zu Heimathlosen machen durfte, die aufgehört hatten, es zu sein.

Diese Frage will ernstlich geprüft sein, um so mehr, als, wie man uns vorführt, das Gesetz vom 15. Mai 1862 bereits seine Vollziehung zu Gunsten der davon betroffenen Israeliten erhalten und letztere kraft des angeführten Gesetzes Bürgerrechtsbriefe erhalten haben sollen, die nach

unserer Ansicht nicht mehr zurückgezogen werden konnten, gleichviel, welche Bestimmungen ein späteres Gesetz aufzustellen beliebte. Nicht in Folge eines, die Vollziehung des vom Großen Rathe beschlossenen Gesetzes aufhebenden Volksveto's soll das Gesetz vom 15. Mai in seinem Haupttheile abgeändert worden sein, wol aber in Folge einer Volksabstimmung, welche die Aufhebung eines bereits in Kraft getretenen Gesetzes verlangte, durch das schon unwiderrufliche Rechte erworben worden waren. Da diese Thatfachen indessen nur ungenügend durch die der Kommission zur Verfügung gestandenen Akten nachgewiesen sind, so ist es am Platze, den Bundesrath einzuladen, sie näher zu untersuchen und nöthigenfalls darüber zu wachen, daß die den Israeliten gewordenen Rechte ihnen unverletzt erhalten bleiben.

Falls ermittelt würde, daß das Kantons- und Ortsbürgerrecht, welches den aargauischen Israeliten das Gesetz von 1862 verleiht, indem es zwei Ortsbürgergemeinden aus den jüdischen Korporationen von Oberendingen und Lengnau bildet, durch das Gesetz vom 26. Juni 1863 in rechtsgültiger Weise aufgehoben sei, so wäre der Bundesrath eingeladen, die Anwendung des Bundesgesetzes über das Heimathlosenwesen in Betracht zu ziehen. Der Ursprung der Niederlassung der Israeliten im Aargau und die Gründe der ihnen daselbst gewordenen Duldung mögen sein, welche sie wollen, Thatfache ist, daß sie daselbst geduldet worden sind, seitdem der Aargau als schweizerischer Kanton besteht und als souveräner Staat sich selbst verwaltet. Wir könnten daher auch nicht begreifen, warum dieser Kanton die Folgen seiner eigenen Handlungen nicht eben so gut tragen sollte, als die übrigen Kantone, welche heimathlosen Leuten bei sich das Bürgerrecht gewähren mußten, weil sie ihnen einen oft weit kürzern Aufenthalt, als den hier in Rede stehenden gewährt hatten. Weder die Bundesverfassung, noch das Gesetz wissen von einer Ausnahme zum Nachtheile der Israeliten bezüglich der Aufnahme in's Kantons- und Gemeindebürgerrecht; offenbar sind also die Bestimmungen der Bundesverfassung wie des Gesetzes auf die jüdischen Heimathlosen eben so gut anwendbar, als auf die übrigen Heimathlosen.

Bern, den 27. Juli 1863.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Allet.

Note. Die Kommission bestand aus den Herren:

- A. Allet, in Eitten.
- E. Blösch, in Bern.
- J. Fazy, in Genf.
- E. G. Delarageaz, in Lausanne.
- Giov. Fauch, in Bellinzona.
- H. A. Huber, in Zürich.
- Joh. Theiler, in Luzern.

**Bericht und Antrag der Kommission des Nationalrathes über die aargauischer Judenfrage.
(Vom 27. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1863
Date	
Data	
Seite	582-585
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 189

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.